

STELLUNGNAHME DES BAYSTURA

AN DAS BAYERISCHE STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST (STMWK)

05.08.2026

Stellungnahme zur BayHig-Novelle des BayStuRa

Der Landesstudierendenrat (BayStuRa) bedankt sich für den Einbezug in die Verbändeanhörung zur Novelle des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes. Insbesondere begrüßen wir ausdrücklich die Implementierung einer Ansprechperson für Antisemitismus, das Verbot des KI-Verbots sowie die Abschaffung der Beratungsgespräche für Studierende mit beruflicher Qualifikation an Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Gleichzeitig bestehen aus Sicht der Studierenden auch noch einige Änderungsbedarfe an anderen Stellen der BayHIG-Novelle. Das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz soll in der bayerischen Hochschullandschaft Agilität, Exzellenz und Innovation verkörpern und zugleich Bürokratie abbauen. Hierzu gehört auch, dass die studentische Partizipation erhalten bleibt, um damit nicht nur Studium, Lehre und Forschung in ihrer hohen Qualität zu wahren, sondern auch weiter auszubauen. Insbesondere beim Bürokratieabbau ist es wichtig, dass dieser die studentische Teilhabe in der Hochschullandschaft nicht beeinträchtigt und die Autonomien der Hochschulen nicht beschränkt.

Mit freundlichen Grüßen

Sprecher*innen des Bayerischen Landesstudierendenrats

Digitale Prüfungen

Der BayStuRa ist der Auffassung, dass keine Kontrollsoftware auf privaten (End-)Geräten aufgespielt werden soll (Art. 84 Abs. 3 Satz 5, Abs. 6 Satz 2 Nr. 4). Aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses in einer Prüfungssituation kann eine Einwilligung der Studierenden zudem nicht ohne Weiteres als freiwillig angesehen werden. Software, die die Nutzung des eigenen Geräts während der Prüfung wirksam beschränken soll, benötigt weitreichende Berechtigungen bis auf Systemebene und greift damit in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) sowie in die Integrität des privaten Systems ein. Zudem liegt die Verantwortung für eine funktionsfähige, sichere und datenschutzkonforme Prüfungsinfrastruktur bei den Hochschulen und darf nicht auf die privaten (End-)Geräte der Studierenden verlagert werden. Darüber hinaus dürfen technische Störungen, Inkompatibilitäten oder Fehlfunktionen der Kontrollsoftware weder zu Prüfungsabbrüchen noch zu Nachteilen für Studierende führen.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und die Integrität des privaten Systems werden zusätzlich durch das Datenschutzrecht sowie, in verwandter Wertung, durch das Grundrecht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme flankiert [1]. Die Ermächtigung des Art. 84 Abs. 3 Satz 5 ist bislang weder auf beaufsichtigte Prüfungen begrenzt noch an Schutzvorgaben gebunden. Das legitime Ziel, Täuschungsversuche zu verhindern, rechtfertigt keine pauschalen und weitreichenden Zugriffe auf die privaten (End-)Geräte von Studierenden. Eine bloße abstrakte Missbrauchsgefahr genügt angesichts der Eingriffsintensität nicht. Daher sind mildere Mittel wie hochschuleigene Prüfungsgeräte, Prüfungsräume oder kompetenzorientierte Prüfungsformate zu bevorzugen oder künftig bereitzustellen beziehungsweise anzupassen. Lässt der Gesetzgeber solche Eingriffe zu, gehören die Schutzbedingungen in das Gesetz selbst und nicht in Satzungen oder Rechtsverordnungen. Dazu gehören die Beschränkung auf beaufsichtigte elektronische Prüfungen, nachweisbar minimale Systemrechte ohne dauerhafte Systemänderungen, unabhängige Sicherheitsprüfung, quelloffene Software, Leihgeräte, eine gleichwertige barrierefreie Prüfungsalternative (Präsenzmöglichkeit) ohne Nachteile und enge Löschrufen.

Ferner geht aus der in der Begründung erwähnten Evaluation des BayFEV keine Notwendigkeit oder Sinnhaftigkeit der Veränderung hervor. Die Teilnahme an einer Prüfung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Studierende den Hochschulen oder externen Anbieter*innen weitreichende Zugriffsmöglichkeiten auf privaten (End-)Geräten einräumen. Eine Ausweitung der gesetzlichen Eingriffsmöglichkeiten ohne belegten praktischen Bedarf widerspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der Schutz der Prüfungsintegrität darf nicht zulasten der informationellen Selbstbestimmung, der IT-Sicherheit und der Chancengleichheit der Studierenden erfolgen.

Änderungsvorschlag:

Art. 84 Abs. Nr. 13 Satz 5:

Wir fordern deshalb die Streichung des Art. 84 Abs. 3 Nr. 13 Satz 5 aus der Novellierung.

Regelung zur KI-Nutzung

Der BayStuRa begrüßt, dass der Grundsatz zur KI-Nutzung in Prüfungen erläutert wird (Art. 84 Abs. 3 Nr. 9). Dass die Nutzung von KI-Systemen in nicht beaufsichtigten schriftlichen Prüfungen nicht pauschal ausgeschlossen werden soll, ist sachgerecht und trägt der Chancengleichheit Rechnung. Chancengerecht wirkt die Öffnung allerdings nur, wenn die Hochschulen einen gleichwertigen Zugang zu KI-Werkzeugen bereitstellen oder die Prüfungsformate so gestalten, dass Unterschiede zwischen kostenfreien und kostenpflichtigen Systemen nicht durchschlagen. Studierende dürfen insbesondere nicht zum Abschluss kostenpflichtiger Abonnements verpflichtet werden, um gleiche Chancen zu gewährleisten. Zudem müssen Dokumentationsvorgaben praktikabel bleiben. Die Anforderungen an Kennzeichnungs- und Dokumentationspflichten, Hilfsmittel und Bewertungsmaßstäbe müssen vor Beginn der Prüfungen eindeutig, prüfungsspezifisch und verständlich bekannt gegeben werden. Der Umfang der Dokumentation muss in einem angemessenen Verhältnis zur jeweiligen Prüfungsleistung stehen. Automatisierte Systeme zur Erkennung KI-generierter Texte dürfen aufgrund möglicher Fehlbewertungen nicht die alleinige Grundlage für prüfungsrechtliche

Sanktionen sein. Für die Anpassung der Prüfungsordnungen sind angemessene Übergangsfristen vorzusehen. Damit diese neuen Aufgaben durch die Hochschulen bewerkstelligt werden können, bedarf es einer ausreichenden finanziellen Unterstützung (Art. 2, 76, 84). Der BayStuRa fordert deshalb, dass der Freistaat Bayern für die im Entwurf neu zugewiesenen Aufgaben die erforderlichen zusätzlichen Mittel bereitstellt. Aufbau und Betrieb von KI-Angeboten, IT-Sicherheit und Datenschutz, Support und Wartung, die Qualifizierung der Lehrenden und Studierenden, die Umstellung von Prüfungsformaten sowie die neuen Ordnungsverfahren verursachen realen und dauerhaften Aufwand. Ohne eigene Finanzierung führt der gesetzliche Auftrag zu einer Umschichtung zulasten der Lehre und der kleineren Fachbereiche. Dadurch ist zu beachten, dass die Kosten nicht auf die Studierenden umgelegt werden. Dass die Anwendung und Fortentwicklung der KI eine gemeinsame Aufgabe von Staat und Hochschulen ist (Art. 2), verpflichtet den Freistaat, sie auch auszustatten. Andernfalls hängt der Zugang zu leistungsfähigen und datenschutzkonformen KI-Angeboten von der Finanzkraft der jeweiligen Hochschule ab, was wiederum bestehende Unterschiede zwischen Hochschulen und Fachbereichen verstärken und dem Ziel vergleichbarer Studien- und Prüfungsbedingungen widersprechen würde. Bei der Ausgestaltung und Evaluation der Regelung sind die Studierendenvertretungen auch auf Hochschulebene verbindlich einzubeziehen. Für den Aufbau der KI-Angebote sowie für die Qualifizierung der Lehrenden und der Studierenden bei der Umstellung von Prüfungsformaten sind durchgängig angemessene Übergangsfristen vorzusehen.

Hochschulrat

Der BayStuRa trägt die Abschaffung einer gesetzlichen Höchstgrenze für Amtszeiten der (nicht hochschulangehörigen) Hochschulratsmitglieder mit. Damit können Hochschulen die Begrenzung der Amtszeiten bedarfsgerecht und eigenverantwortlich in der Grundordnung regeln. Dies stärkt die Hochschulautonomie und ermöglicht es, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen personeller Kontinuität und regelmäßiger Erneuerung herzustellen.

Die mögliche Übertragung der Zuständigkeit für Studiengangsänderungen auf den Senat wird ebenfalls begrüßt. Studiengangsänderungen betreffen den akademischen Kernbereich und

sind deshalb im Senat als zentrales akademisches Kollegialorgan sachgerecht zu verorten. Jedoch kritisiert der BayStuRa die Streichung der Möglichkeit des Hochschulrats, Stellung zu den Voranschlägen des Staatshaushalts zu nehmen (Art. 36 Abs. 5 Nr. 8). Damit wird dem Hochschulrat ein Äußerungsrecht genommen. Der Erhalt dieser Möglichkeit ist begrüßenswert. Für einige Hochschulräte reichen die vorgegebenen Fristen im Normalfall nicht aus, um eine Stellungnahme zu verfassen. Für dringliche Anliegen im Staatshaushalt ist die Möglichkeit der Äußerung unabdingbar und sollte als Handlungskompetenz, jedoch nicht als feste Aufgabe, beibehalten werden. Eine Stellungnahme entfaltet außerdem keine bindende Wirkung und beeinträchtigt weder die Haushaltskompetenz des Gesetzgebers noch die Entscheidungsbefugnisse der zuständigen Ministerien. Sie stellt vielmehr ein verhältnismäßiges Instrument für Transparenz und Rückmeldung dar. Die Ausgestaltung als fakultative Handlungskompetenz trägt demnach den unterschiedlichen zeitlichen und organisatorischen Möglichkeiten der Hochschulräte Rechnung, ohne ihnen diese plötzlich vollständig zu entziehen.

Änderungsvorschlag:

Art. 36 Abs. 5 Nr. 8:

Wir fordern die Beibehaltung des Art. 36 Abs. 5 Nr. 8.

Hochschulwahlen

Hochschulwahlen sind ein essenzieller demokratischer Bestandteil partizipativer Hochschulstrukturen und ermöglichen eine reibungslose Zusammensetzung der für die jeweiligen Hochschulen benötigten Hochschulgremien. Sie verleihen den gewählten Vertreter*innen die notwendige Legitimation und Verantwortlichkeit. Gerade für Studierende stellen sie ein zentrales Instrument dar, um auf Studienbedingungen und Hochschulentwicklungen Einfluss zu nehmen.

Präsident*innenwahlen

Der bayerische Landesstudierendenrat lehnt eine ministerielle Vorabinformation zu den Kandidierenden der Präsident*innenwahl ab (Art. 31 Abs. 1 Satz 3, Satz 4 letzter Halbsatz, Satz 5 BayHIG-Novelle). Die laufende Unterrichtung des Staatsministeriums über Bewerbungen und Verfahrensstände und die Erörterung „begründeter Bedenken“ gegen die „Geeignetheit“ von Kandidaturen vor der Wahl bergen die Gefahr, die Entscheidungsfindung zu untergraben und in hochschulinterne Prozesse gravierend einzugreifen. Die Begriffe eröffnen zudem erhebliche Bewertungsspielräume, ohne dass der Entwurf etwaige Kriterien hinreichend bestimmt. Auch eine formell unverbindliche Äußerung des Staatsministeriums kann aufgrund seiner späteren Bestellungszuständigkeit eine erhebliche faktische Steuerungswirkung entfalten. Dadurch entstünde faktisch ein vorgelagertes Mitentscheidungs- oder Vetorecht, ohne dass dies dem eigentlichen Zweck der Autonomie im Präsident*innenwahlprozess entspräche. Eine Kandidatur kann durch ein vorab geäußertes Geeignetheitsurteil beschädigt werden, bevor der Hochschulrat überhaupt entschieden hat. Außerdem halten wir die vorzeitige Weitergabe und Erörterung von Bewerbungsinformationen im Rahmen der Vertraulichkeit des Auswahlverfahrens und der Persönlichkeitsrechte der Bewerber*innen für bedenklich. Insbesondere muss eine reputationsschädigende Wirkung in jedem Fall ausgeschlossen werden. Die Zuständigkeit des Ministeriums für die Bestellung rechtfertigt keine derartige Vorprüfung und es liegen dem BayStuRa seitens der studentischen Hochschulrät*innen keine Fälle willkürlichen Handelns oder gravierender Fehler vor. Eine lediglich abstrakte Gefahr problematischer Wahlentscheidungen rechtfertigt keinen derart weitreichenden Eingriff in die Hochschulautonomie. Der Hochschulrat bewertet die Kandidierenden und trifft die Wahlentscheidung, während das Staatsministerium anschließend seine gesetzlich vorgesehene Bestellungskompetenz ausübt. Eine klare Trennung der Zuständigkeiten muss deshalb weiterhin gewährleistet sein. Die genannten Halbsätze sollten gestrichen werden. Die Vorstellung der Kandidierenden im Hochschulrat (Satz 6) bleibt davon unberührt. Die Möglichkeit, die Hochschulfamilie der jeweiligen Hochschule bis auf den konkreten Wahlakt einbinden zu können (Art. 51 Abs. 1; Hochschulöffentlichkeit), begrüßen wir. Bereits die hochschulöffentliche Vorstellung erhöht die Transparenz des Auswahlverfahrens und stärkt die

Akzeptanz der späteren Wahlentscheidung. Der BayStuRa sieht es darüber hinaus als begrüßenswert an, dass alle Hochschulen der Praxis der Hochschulöffentlichkeit nachkommen. Darüber hinaus fordert der BayStuRa, das Vorschlagsrecht der Dekaninnen und Dekane beizubehalten, da es als Bottom-up-Element die Perspektiven der Fakultäten in die Erstellung des Wahlvorschlags einbindet und damit die hochschulinterne Legitimation des Verfahrens stärkt.

Änderungsvorschlag:

Art. 31 Abs. 1 S. 3, 4 und 5:

Wir fordern deshalb die Streichung des Art. 31 Abs. 1 Satz 3 sowie des letzten Halbsatzes in Satz 4 und des gesamten Satzes 5.

Art. 31 Abs. 1 S. 3

Der BayStuRa fordert, dass der bisherige Art. 31 Abs. 1 S. 3 beibehalten wird und an geeigneter Stelle eingefügt wird.

Wahlen der Studierendenvertretung

Die Wahlen der Studierendenvertretung finden autonom und nach demokratischen Grundsätzen durch die jeweiligen Hochschulen vor Ort selbstorganisiert statt. Die Hochschulen haben hierfür angepasste und faire Wahlverfahren entwickelt, die auf die jeweilige Hochschule, die Hochschulfamilie und die Studierendenschaft zugeschnitten sind. Daraus hat sich eine eigene hochschulpolitische Kultur entwickelt, die sich bisher auf der Seite der Studierenden in der Praxis bewährt hat. Hierdurch wurden Strukturen etabliert und im Laufe der Zeit verbessert. Die amtliche Begründung zur Schaffung gleicher Wahlbedingungen für alle Gruppenvertreter*innen in den Hochschulgremien halten wir hier nicht für ausreichend. Die Studierendenschaft bildet die größte Statusgruppe an den Hochschulen und unterscheidet sich hinsichtlich ihrer Größe, Zusammensetzung, der hohen personellen Fluktuation, der Beteiligungsstruktur und der internen Selbstverwaltung wesentlich von den übrigen

Statusgruppen. Gleiche demokratische Grundsätze verlangen daher keine schematisch oder systematisch identischen Wahlverfahren. Entscheidend ist vielmehr, dass die Verfahren frei, gleich, transparent und demokratisch legitimiert sind. Hochschulspezifische Regelungen ermöglichen daher eine wirksame Studierendenvertretung und tragen den unterschiedlichen Organisationsstrukturen der Hochschulen Rechnung. Eine Vereinheitlichung allein um der formalen Gleichförmigkeit willen stellt demgegenüber keinen erkennbaren demokratischen Mehrwert dar. Die Wahlgleichheit an einer Hochschule verlangt in erster Linie, dass innerhalb der jeweiligen Statusgruppe für alle Wahlberechtigten und Kandidierenden dieselben Bedingungen gelten. Daraus folgt jedoch nicht, dass strukturell unterschiedliche Statusgruppen zwingend nach identischen Verfahren wählen müssen. Dagegen beschneidet der Entwurf schlichtweg die Möglichkeit, die studentischen Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte durch Organe der Studierendenvertretung wählen zu lassen. Dabei handelt es sich um ein Modell, das sich bereits an vielen Hochschulen etabliert und bewährt hat. Ein bewährtes demokratisches Wahlmodell sollte nur dann gesetzlich ausgeschlossen werden, wenn konkrete demokratische Defizite nachgewiesen werden können. Ein solcher Defizit wird in der Gesetzesbegründung jedoch nicht hinreichend belegt. Die bloße Annahme, ein einheitliches Verfahren sei administrativ einfacher, genügt nicht, um die demokratisch legitimierte Selbstorganisation der Studierenden einzuschränken und massiv zu verändern. Einen Eingriff in diese Autonomie erachtet der Landestudierendenrat für unnötig und nicht zweckdienlich. Darum muss die mittelbare Wahl studentischer Gremienmitglieder erhalten bleiben (Art. 48 Abs. 1 Satz 5 BayHIG). Die wählenden Organe gehen ihrerseits aus allgemeinen und unmittelbaren Wahlen der Studierenden hervor, sodass die demokratische Legitimation gewahrt bleibt. Diese mittelbare Wahl begründet somit auch kein demokratisches Defizit, sondern entspricht einem anerkannten Prinzip repräsentativer Demokratie. Die demokratische Legitimation lässt sich in diesem Modell lückenlos auf die unmittelbare Wahlentscheidung der Studierenden zurückführen. Eine mittelbare Wahl ist deshalb nicht weniger demokratisch, sondern organisiert die Ausübung des studentischen Wahlrechts lediglich in einer anderen ebenfalls legitimierten Form. Dieses Wahlverfahren ermöglicht es vielen Studierendenvertretungen und Fachschaften, die diese Praxis für sich als zweckdienlich

erachten, eine sachkundige Auswahl durch gezieltere Bewerbungen vorzunehmen, die Rückbindung der Gewählten an die Studierendenvertretungen zu stärken und klare politische Verantwortlichkeiten zu schaffen. Zugleich verbessert es sowohl die personelle als auch die inhaltliche Verzahnung zwischen studentischer und akademischer Selbstverwaltung. Ein pauschaler Ausschluss dieses bewährten Modells würde die studentische Mitwirkung daher nicht stärken, sondern könnte ihre Kohärenz und Wirksamkeit beeinträchtigen (z. B. unbesetzte Mandate, Ausnutzung offener Mandatsstellen bzw. mangelnde Mitwirkungsbereitschaft von Kandidierenden). Das in der Begründung aufgeführte Argument eines Nachteils für die Hochschulverwaltung trägt ebenfalls nicht, weil die Praxis bereits etabliert ist und Wahlen nur einmal jährlich stattfinden. Die Begründung enthält keine konkrete Quantifizierung des behaupteten zusätzlichen Verwaltungsaufwands. Organisatorische Zweckmäßigkeitserwägungen dürfen deshalb nicht ohne Weiteres Vorrang vor der studentischen Selbstorganisation haben.

Die Streichung widerspricht zudem den Satzungsspielräumen, die der Entwurf den Hochschulen an anderer Stelle einräumt. Der BayStuRa begrüßt ebenfalls, wenn künftig ein Austausch über die Themen, die die studentische Selbstverwaltung und die Studierendenvertretung betreffen, mit dem BayStuRa geführt wird. Ein solcher Austausch muss frühzeitig vor der Erarbeitung gesetzlicher Änderungen einsetzen. Darüber hinaus begrüßt der BayStuRa, wenn das Sitzverhältnis in Gremien paritätisch zwischen allen Statusgruppen aufgeteilt ist und zudem eine Mindestbeteiligung der Studierenden in Gremien besteht.

Änderungsvorschlag:

Art. 48 Abs. 1 Satz 5:

Wir fordern deshalb die Beibehaltung des Art. 48 Abs. 1 Satz 5

Gestaltung der Studierendenwerke

Die Studierendenwerke sind ein unverzichtbarer Bestandteil der bayerischen Hochschullandschaft. Sie bilden die soziale Infrastruktur des Studiums und schaffen wesentliche Voraussetzungen dafür, dass ein Hochschulstudium unabhängig von der individuellen wirtschaftlichen und sozialen Ausgangslage aufgenommen und erfolgreich abgeschlossen werden kann. Durch die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben tragen sie dazu bei, Studierende in sozialen, gesundheitlichen und finanziellen Bereichen zu unterstützen. Außerdem ermöglichen sie durch den Betrieb hochschulgastronomischer Einrichtungen sowie den Bau und Betrieb studentischer Wohnheime erschwingliche Verpflegung und bezahlbaren Wohnraum. Chancengerechtigkeit entscheidet sich nicht allein beim Hochschulzugang und in der Lehre, sondern auch beim Zugang zu bezahlbarem Wohnraum, Verpflegung, Beratung und finanzieller Unterstützung. Dabei blickt der BayStuRa mit Besorgnis auf diverse Punkte in Art. 115 bis 118 BayHIG.

Besetzung des Verwaltungsrats

Die Vertretungsversammlung soll weiterhin bestehen bleiben. Die Abschaffung der Vertretungsversammlung zur Entbürokratisierung, wie sie der derzeitige Gesetzesentwurf vorsieht, würde dazu führen, dass die Bürokratie in erheblichem Maße an andere bestehende Gremien ausgelagert wird. Hierbei sehen wir, dass die Besetzung des Verwaltungsrates willkürlich erfolgt und nicht mehr sicher nach demokratischen Grundprinzipien durch alle Statusgruppen in einem gemeinsamen Gremium gewählt wird. Die gesetzliche Festlegung einzelner Wahl- und Entsendungswege ersetzt nicht die gemeinsame demokratische Willensbildung über die Gesamtzusammensetzung des Verwaltungsrats. Die Mitglieder werden künftig voneinander getrennt durch die jeweilige Statusgruppe bestimmt, ohne dass ein gemeinsames statusgruppenübergreifendes Organ die Zusammensetzung legitimieren kann. Außerdem betrachtet der BayStuRa den unklaren Prozess einer möglichen Abwahl einzelner Verwaltungsratsmitglieder als besonders bedenklich, wenn infolge der Abschaffung der Vertretungsversammlung kein gemeinsames, demokratisch legitimates Wahlorgan mehr besteht. Da die Mitglieder künftig von unterschiedlichen wahl- oder entsendungsberechtigten

Stellen bestimmt werden, gehen wir davon aus, dass der Entzug des Mandats grundsätzlich nur durch die jeweils legitimierende Stelle erfolgen darf (bspw. Hochschulleitung oder BayStuRa). Die Vertretungsversammlung darf nicht abgeschafft werden, ohne zuvor die demokratische Teilhabe aller Statusgruppen an der gesamten Besetzung des Verwaltungsrats sicherzustellen. Die Vertretungsversammlung erfüllt nicht nur eine Wahlfunktion, sondern ist auch das Organ, in dem sämtliche Hochschulen im Zuständigkeitsgebiet sowie die unterschiedlichen Statusgruppen institutionell zusammengeführt werden. Sie gewährleistet damit hochschulübergreifende Transparenz, demokratische Rückbindung sowie einen regelmäßigen Austausch über die Entwicklungen des Studierendenwerks am jeweiligen Hochschulstandort. Nach bisherigem Recht nehmen sie zudem den Jahresbericht und -abschluss sowie den Bericht über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung entgegen. Solche Beteiligungsfunktionen stellen keinen verzichtbaren bürokratischen Aufwand dar. Die Begründung über die Schwierigkeiten bei der Gremienbesetzung könnten außerdem über digitale/hybride Sitzungsmöglichkeiten, ausgeweitete Stellvertretungsregelungen oder vereinfachte Wahl/Nachrückverfahren behoben werden, ohne das gesamte Organ abzuschaffen.

Die Zusammensetzung des geplanten Verwaltungsrats lehnt der BayStuRa ab. Die Studierenden finanzieren die Studierendenwerke wesentlich durch ihre Beiträge und sind zugleich deren größte Nutzer*innen- und Anspruchsgruppe. Mit dem neuen Gesetzesentwurf würden die Studierenden im Verwaltungsrat aber nur drei von neun stimmberechtigten Mitgliedern stellen, neben vier Kanzler*innen. Der BayStuRa fordert deshalb, dass Studierende berechtigterweise die größte Einzelgruppe bilden und dadurch ein zahlenmäßiges Übergewicht anderer Gruppen vermieden wird. Daraus resultiert, dass der BayStuRa maximal zwei Kanzler*innen und zwei weitere hochschulangehörige Mitglieder befürwortet, etwa zwei Vizepräsident*innen aus den Bereichen Studium und Lehre, Internationales, Diversity, Nachhaltigkeit oder Ähnlichem. Falls sich aus diesen Kreisen keine Mitglieder finden lassen, sollen auch Professor*innen mit einschlägigem Bezug gewählt werden dürfen. Das zahlenmäßige Übergewicht mit vier Kanzler*innen wird der sozialen Aufgabe der Studierendenwerke nicht gerecht. Eine wirksame studentische Mitbestimmung muss deshalb

sichergestellt werden, damit Entscheidungen nicht regelmäßig durch eine Kanzler*innenmehrheit getroffen werden. Die vorgesehene zusätzliche Person des öffentlichen Lebens mit wirtschaftlichen oder rechtlichen Fachkenntnissen verfügt zudem bereits über die entsprechende Expertise, sodass die Dominanz von vier Kanzler*innen nicht allein mit dem Bedarf an wirtschaftlichem oder rechtlichem Sachverstand begründet werden kann. Darüber hinaus sehen wir mögliche Überschneidungen wirtschaftlicher und finanzieller Interessenkonflikte als große Gefahr für eine Kanzler*innen-Mehrheit an. Die vorgesehene Dominanz von vier Kanzler*innen ist auch im Hinblick auf die rechtliche und institutionelle Eigenständigkeit der Studierendenwerke problematisch. Hochschulen sind staatliche Einrichtungen und zugleich rechtsfähige (Personal-)Körperschaften des öffentlichen Rechts, während Studierendenwerke eigenständige rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit einem eigenen gesetzlichen Sozialauftrag sind. Studierendenwerke sind daher keine nachgeordneten Verwaltungseinheiten der Hochschulen. Kanzler*innen leiten die Hochschulverwaltung und tragen besondere Verantwortung für Haushalt und Administration ihrer jeweiligen Hochschule. Bei Entscheidungen des Studierendenwerks, etwa über Wirtschaftspläne, Grundstücke, Einrichtungen, (Neben-)Kosten oder Kooperationen, kann daraus ein strukturelles Spannungsverhältnis zwischen den Interessen der Hochschulen und dem eigenständigen Auftrag des Studierendenwerks entstehen. Bilden Kanzler*innen die größte Mitgliedergruppe im zentralen Strategie- und Kontrollorgan, besteht die Gefahr, dass hochschuladministrative Interessen die sozialen Belange der Studierenden und die eigenständige Aufgabenwahrnehmung des Studierendenwerks überlagern. Die gesetzlich vorgesehene Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Studierendenwerken rechtfertigt zwar eine angemessene Mitwirkung der Hochschule, nicht jedoch deren strukturelle Dominanz.

Der BayStuRa kritisiert die ausgeschlossene und verwehrte Möglichkeit zur Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrats für Studierende (Art. 117 Abs. 3). Das Amt des Vorsitzes soll jedoch nach Auffassung des BayStuRa allen stimmberechtigten Mitgliedern offenstehen. Der Vorsitz verfügt über besondere Gestaltungsmöglichkeiten durch die Sitzungsleitung, die Verfahrenskoordination und die Vertretung. Der Ausschluss von diesem Amt ist daher nicht lediglich symbolischer Natur, sondern begrenzt auch ihre tatsächlichen

Mitwirkungsmöglichkeiten. Wenn alle stimmberechtigten Mitglieder gemeinsam Verantwortung für die Entscheidungen des Verwaltungsrats tragen, muss grundsätzlich auch jedes dieser Mitglieder für den Vorsitz und dessen Stellvertretung wählbar sein. Über die persönliche Eignung sollte der Verwaltungsrat selbst durch Wahl entscheiden.

Die Gleichstellungs- sowie die Behindertenbeauftragten sollen durch die Novellierung nur noch beratend teilnehmen können (Art. 117 Abs. 5), während sie nach bisherigem Recht stimmberechtigte Mitglieder sind. Der BayStuRa fordert deshalb beide Beauftragte als gleichwertige stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrats beizubehalten. Der Entwurf schwächt deren Stellung gleich doppelt. Einerseits ist ihre Beteiligung künftig sowohl fakultativ als auch auf eine beratende Mitwirkung ohne Stimmrecht beschränkt, andererseits wird die Expertise beider Beauftragungen nicht in die Studierendenwerke einfließen, obwohl ihre Fachkenntnisse ebenfalls (gesetzliche) Aufgabenbereiche der Studierendenwerke tangieren (z.B. Wohnheimbau, Barrierefreiheit, Kinderbetreuung, Beratung, diskriminierungsfreie Ausgestaltung von Angeboten, etc.). Eine lediglich beratende Teilnahme kann eine gleichberechtigte Mitentscheidung nicht ersetzen, weshalb die Beibehaltung des Stimmrechts sowohl die Repräsentation als auch die Qualität der Entscheidungen stärkt.

Die Person des öffentlichen Lebens mit wirtschaftlichen oder juristischen Kenntnissen soll anhand nachvollziehbarer Kriterien ausgewählt werden und ggf. Erfahrungen in sozialen, wohnungspolitischen oder studentischen Belangen mitbringen. Ähnlich wie bereits oben erwähnt, sieht der BayStuRa eine demokratische Wahl aus der Mitte der Statusgruppen auch für diese Person als zielführend an, und zwar nicht nur bei den Präsident*innen.

Die im Entwurf vorgesehene Wahl der studentischen Mitglieder sollte in den einzelnen Zuständigkeitsbereichen der jeweiligen Studierendenwerke selbst durch die Studierenden vor Ort erfolgen und nicht über den Bayerischen Landesstudierendenrat. Dies gewährleistet einen bestmöglichen regionalen Einbezug sowie die Repräsentation der ansässigen Studierenden und der Studierendenvertretung. Damit wird zugleich die Nähe der Studierenden zu ihrem Studierendenwerk in ihren Zuständigkeitsgebieten aufrechterhalten. Auch wenn der BayStuRa die Wahl und weitere Verfahren koordinieren kann, sollte die örtliche

Repräsentationsentscheidung nicht auf Landesebene verlagert werden und der BayStuRa nicht an die Stelle der demokratisch gewählten Studierendenvertretung im jeweiligen Zuständigkeitsgebiet treten. Eine regionale Wahlversammlung der örtlichen Studierendenvertretungen könnte in diesem Fall die Auswahl koordinieren und zugleich die Beteiligung aller betreuten Hochschulen gewährleisten. Die studentischen Mitglieder im Verwaltungsrat wären dadurch unmittelbar gegenüber den Studierenden(vertretungen) vor Ort rechenschaftspflichtig, deren Wohn-, Verpflegungs- und Beratungsbedingungen sie im Verwaltungsrat mitgestalten. Der BayStuRa sieht darüber hinaus die Bürokratieverlagerung als nicht zweckdienlich, weil sie kaum Probleme löst, sondern zusätzliche Fragen aufwirft (Fristen und Fristversäumnisse aufgrund geringer Kandidaturen; Kandidaturen von Studierenden außerhalb der eigentlichen Zuständigkeitsbereiche; Rechenschafts- und Berichtspflichten; Wahl und Entsendungs-/Wahlwiderspruch mit der Geschäftsordnung des BayStuRa, falls Verwaltungsratsmitglieder aus dem Studierendenstatus ausscheiden, aber weiterhin Verwaltungsratsmitglieder bleiben).

Der BayStuRa schlägt durch die zuvor genannten Positionen folgende Gremiumsbesetzung nach bisheriger stimmberechtigter Anzahl vor:

Maximal zwei Kanzler*innen, zwei Vizepräsident*innen oder Professor*innen, ein*e Beauftragte*r für Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, ein*e Beauftragte*r für Frauen- und Gleichstellung, drei Studierende und eine Person des öffentlichen Lebens mit den oben genannten Qualifikationen. Die Besetzung des Verwaltungsrats soll die Hochschullandschaft des jeweiligen Studierendenwerks bestmöglich abbilden.

Änderungsvorschlag

Art. 118 Abs. 3 S. 1

»Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus

1. zwei Vizepräsidentinnen oder Professorinnen
2. zwei Kanzlerin oder ein Kanzler
3. drei Studierende

- 3.eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens mit einschlägiger Expertise in wirtschaftlichen, juristischen, wohnungspolitischen Themen oder Themen die, die studentischen Belange betreffen
- 4.einer Vertreterin oder einem Vertreter des Personalrats des Studierendenwerks,
5. der oder dem Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst einer Hochschule,
6. der oder dem Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung einer Hochschule.«

Änderungsvorschlag:

Art. 117 Abs. 3

»Alle stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats können zur oder zum Vorsitzenden gewählt werden.«

Veränderung der Aufgabendefinition

Darüber hinaus fordert der BayStuRa, dass die psychosoziale Beratung ausdrücklich in den gesetzlichen Aufgabenkatalog der Studierendenwerke aufgenommen werden muss. Studierende sind während ihres Studiums vielfältigen psychischen, sozialen und finanziellen Belastungen ausgesetzt. Niedrigschwellige, vertrauliche und wohnortnahe Beratungsangebote sind daher ein wesentlicher Bestandteil der sozialen Infrastruktur an den Hochschulen. Eine ausdrückliche gesetzliche Verankerung schafft Klarheit über die Zuständigkeit der Studierendenwerke, sichert die notwendige Finanzierung und verhindert, dass entsprechende Angebote von freiwilligen Entscheidungen oder kurzfristigen Haushaltslagen abhängen.

Ebenfalls sollte Nachhaltigkeit als verbindliches Ziel in den gesetzlichen Aufgaben der Studierendenwerke verankert werden. Aufgrund ihrer erheblichen Beschaffungsvolumina in den Bereichen Hochschulgastronomie, Wohnen, Bau, Energie und Verwaltung tragen die Studierendenwerke eine besondere ökologische und gesellschaftliche Verantwortung. Bei

Beschaffungen sollen deshalb neben der Wirtschaftlichkeit auch ökologische und soziale Kriterien angemessen berücksichtigt werden.

Änderungsvorschlag:

Art. 114 Abs. 1 S. 1

»Aufgaben der Studierendenwerke sind die wirtschaftliche Förderung **sowie die soziale und psychosoziale** Betreuung der Studierenden der staatlichen Hochschulen, insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb von Kinderbetreuungsstätten, den Bau und den Betrieb von Studierendenwohnheimen, den Betrieb von Verpflegungseinrichtungen, die Bereitstellung von Beratungsangeboten sowie von Einrichtungen im kulturellen und gesellschaftlichen Bereich. «

Art. 114 Abs. 3

»Die Studierendenwerke erfüllen ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit und **Nachhaltigkeit**.«

Immatrikulationshindernis

Das Immatrikulationshindernis bei Vorstrafen in Höhe ab 50 Tagessätzen, die eine Studienstörung vermuten lassen, lehnt der Bayerische Landesstudierendenrat ab (Art. 91 Nr. 6). Die neue Nummer 6 macht die Immatrikulation von einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Geldstrafe über 50 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe abhängig, sobald sich daraus eine Gefährdung oder Störung von Hochschulaufgaben oder dem Studienbetrieb „abzeichnet“. Damit werden Menschen nach verbüßten Strafen erneut belastet, obwohl Hochschulen als staatliche Bildungseinrichtungen zur Resozialisierung beitragen können. Die Gesetzesbegründung bezeichnet die Regelung ausdrücklich als Mittel, um extreme Fälle zu sanktionieren. Ein Immatrikulationshindernis darf jedoch nicht dazu dienen, eine bereits strafrechtlich geahndete Tat durch den Ausschluss von allen hochschulbezogenen (Aus-)Bildungs- und Berufschancen erneut zu sanktionieren. Maßgeblich ist, ob von der Person gegenwärtig eine konkrete Gefahr für den Hochschulbetrieb besteht. Die Höhe der verhängten

Strafe erlaubt für sich genommen keine verlässliche Aussage über das künftige Verhalten in einem vollkommen anderen Lebensbereich. Damit werden Menschen aufgrund einer bereits strafrechtlich verurteilten Tat erneut belastet. Zwar besteht kein spezifischer gesetzlicher Resozialisierungsauftrag der Hochschulen, dennoch können Bildungs- und Qualifizierungsangebote, insbesondere für Jugendliche und junge Heranwachsende, einen wesentlichen Beitrag zur sozialen und beruflichen Wiedereingliederung leisten. Das Resozialisierungsgebot ist deshalb stets bei der Abwägung der mit einem Immatrikulationshindernis verbundenen Folgen zu berücksichtigen. Das Hamburgische Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz zählt in § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen ausdrücklich zu den Leistungen, die der Resozialisierung förderlich sind [3]. Zwar gilt diese Vorschrift nicht in Bayern, dennoch verdeutlicht sie die gesetzlich/gesetzgeberische anerkannte Bedeutung von Bildung und Qualifizierung für eine erfolgreiche gesellschaftliche Wiedereingliederung. Ein weit gefasstes Immatrikulationshindernis wirkt diesem Ziel entgegen, indem es Qualifizierungs-, Berufs- und Teilhabechancen dauerhaft einschränkt.

Durch das Immatrikulationshindernis wird möglicherweise nicht nur der Zugang zu einer Hochschule beschränkt, sondern mittelbar auch die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Freiheit der Ausbildungs- und Berufswahl [2]. Die Eingriffsintensität wird dadurch erhöht, dass nach Art. 94 Abs. 4 Satz 3 zugleich eine erneute Immatrikulation an sämtlichen Hochschulen des Freistaats ausgeschlossen werden kann. Der Entwurf sieht hierfür weder Höchstdauer noch verbindliche Überprüfungsintervalle vor. Zugleich schafft Art. 94 abgestufte Ordnungsmaßnahmen für tatsächlich eingetretene Störungen des Hochschulbetriebs. Dies ermöglicht ein gezieltes Vorgehen gegen konkretes Fehlverhalten und stellt gegenüber einem vorsorglichen Ausschluss vom Hochschulzugang das mildere Mittel dar. Dies gilt besonders für Berufe, deren Ausübung ein Hochschulstudium voraussetzt. Die Prognose ist unbestimmt und liegt zur Entscheidung bei der Hochschulleitung. Auch aus studentischer Perspektive bleibt es fragwürdig, anhand welcher Kriterien eine voraussichtliche Störung des Hochschul- oder Studienbetriebs prognostiziert werden soll. Der Begriff "abzeichnet" lässt insbesondere offen, welcher Grad an Wahrscheinlichkeit, zeitlicher Nähe und Schwere für die Annahme einer

künftigen Störung erforderlich ist. Ebenso fehlen Vorgaben dazu, welchen sachlichen Bezug die begangene Straftat zum Hochschulbetrieb aufweisen muss. Eine strafrechtliche Verurteilung allein darf keine Vermutung fortdauernder Gefährlichkeit begründen. Wir erachten den bürokratischen Aufwand für alle beteiligten Akteure, falls jemals ein offizielles Dokument wie ein (erweitertes) Führungszeugnis für die Immatrikulation benötigt wird, als zu hoch und unangemessen. Solche Regelungen würden für Hochschulen, zuständige Behörden und Studierende einen enormen administrativen Aufwand bedeuten. Der Entwurf lässt zudem offen, wie die Hochschulen überhaupt Kenntnis von einschlägigen Verurteilungen erhalten sollen, welche Nachweise verlangt werden dürfen und welche Stellen auf diese Informationen zugreifen können. Daten über strafrechtliche Verurteilungen unterliegen nach Art. 10 DSGVO besonderen Anforderungen, sodass hierfür bestimmte gesetzliche Vorgaben gelten. Eine generelle Pflicht aller Studienbewerber*innen zur Vorlage eines Führungszeugnisses (bei Anhebung auf 90-Tagessätze) würde hingegen einen unverhältnismäßigen Generalverdacht begründen. Fraglich ist zudem, wie das Immatrikulationshindernis auf internationale Studierende angewendet werden kann und welche Akteur*innen im Prozess die ausführliche Aufklärung und Information hierüber übernehmen würden. Der Entwurf regelt nicht, ob und unter welchen Voraussetzungen ausländische Verurteilungen berücksichtigt werden sollen und wie die unterschiedlichen Strafmaße und Tatbestände bzw. die ausländischen Gesetzesregelungen vergleichbar sind. Nicht nur Gleichwertigkeit als auch die Rechtstaatlichkeit sind hierbei entscheidend. Ohne entsprechende gesetzliche Vorgaben drohen uneinheitliche Entscheidungen und Nachteile für Studierende. Eine derart weitreichende Beschränkung des Hochschulzugangs kann nicht allein mit abstrakten Sicherheitsbedenken gerechtfertigt werden, sondern muss am konkreten Verhalten und nicht pauschal an einer bereits verhängten Strafe anknüpfen. All dies würde den Verwaltungsaufwand und die Bürokratie in den Hochschulen erhöhen, was der Novellierung fundamental entgegensteht.

Änderungsvorschlag:

Wir fordern deshalb die Streichung des Art. 91 Nr.6

Ordnungsrecht

Der BayStuRa begrüßt ausdrücklich den Schutz von Studierenden und Beschäftigten vor Gewalt und Bedrohung, insbesondere im Hinblick auf die bundesweit zunehmende Zahl antisemitischer Vorfälle und sexueller Übergriffe an Hochschulen. Daher ist anzuerkennen, dass es an Hochschulen Fälle und Situationen gibt, in denen die Anwendung des Ordnungsrechts notwendig ist. Gleichzeitig erzeugt die Implementierung des Ordnungsrechts in das BayHIG eine Spannungssituation und Unsicherheit für Studierende. Der BayStuRa fordert daher, den friedlichen hochschulpolitischen Protest explizit von Ordnungsmaßnahmen auszunehmen. Studierende müssen auf gesetzlicher Ebene die Gewissheit haben, dass Formen des studentischen Protests nicht vom Ordnungsrecht betroffen sind. Die friedliche Wahrnehmung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 8 GG dürfen nicht allein deshalb zum Gegenstand eines Ordnungsverfahrens werden, weil ein Protest kritisch, unbequem oder vorübergehend störend für den gewöhnlichen Hochschulbetrieb ist. Bloße Unmutsäußerungen, kurzfristige Verzögerungen und sonstige Beeinträchtigungen durch Versammlungen dürfen deshalb für sich genommen keine Ordnungsmaßnahmen rechtfertigen. Andernfalls besteht die Gefahr einer abschreckenden Wirkung, durch die Studierende auf ihre Beteiligungs- und Freiheitsrechte verzichten. Die Anwendung des Ordnungsrechts muss daher inhaltsneutral erfolgen. Insbesondere die Begriffe der „anderen vorsätzlichen Handlungen“ und der Störung der „Erfüllung von Hochschulaufgaben“ erfassen potenziell einen sehr weiten Bereich des studentischen Verhaltens. Lediglich eine abstrakte Störungseignung darf nicht ausreichen; eine konkrete, erhebliche Beeinträchtigung des Studien-, Lehr-, Forschungs- oder Prüfungsbetriebs oder der Rechte einer Person muss vorliegen. Auch ein Versuch darf nur erfasst werden, wenn unmittelbar eine solche erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Ordnungsmaßnahmen setzen zudem den individuellen Nachweis eines zurechenbaren Verhaltens voraus. Die bloße Anwesenheit bei einer Versammlung, die Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder die Unterstützung eines politischen Anliegens dürfen keine ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit begründen.

Die wesentlichen Eingriffsschwellen und Verfahrensgarantien müssen im BayHIG selbst festgelegt werden. Werden diese vollständig den Grundordnungen überlassen, drohen bei vergleichbaren Sachverhalten unterschiedliche Maßstäbe und Rechtsfolgen zwischen den bayerischen Hochschulen. Zur Überprüfung der Anwendungspraxis sollten die Hochschulen zudem anonymisiert über die Anzahl, den Anlass, die Verfahrensdauer und den Ausgang der Ordnungsverfahren berichten. Die Regelungen sind nach einem angemessenen Zeitraum unter Beteiligung des BayStuRa zu evaluieren.

Zudem soll die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nicht, wie bisher vorgesehen, nur durch die Hochschulleitung getroffen werden, sondern auch die Studierendenvertretung mit aktiver Stimmbeteiligung einbezogen werden. Über die Maßnahmen entscheidet die Hochschulleitung selbst in einem internen Verfahren mit Zeugen- und Sachverständigenpflichten nach der Zivilprozessordnung. Dieser Prozess soll die studentische Perspektive durch eine Opt-out-Regelung integrieren, sodass sowohl die betroffene Person als auch die Studierendenvertretung die Wahl haben, die studentische Stimme einzubeziehen. Die Geltung des Verwaltungsverfahrensrechts und der abgestufte Maßnahmenkatalog werden berücksichtigt. Diese zu spezifizieren, sodass in den meisten Fällen eine „Rüge“ oder „Androhung“ vor der Exmatrikulation vorangeht, ist notwendig.

In der aktuellen Form ist das Ordnungsrecht dahingehend zu scharf formuliert. Bedenklich ist vor allem die weite Fassung des Art. 94 Abs. 1 Nr. 2, die bereits den Versuch, die Erfüllung der Hochschulaufgabe zu stören, als Ordnungsverstoß definiert. Um die erwünschte Wirkung einer Ultima Ratio mit nötiger Bestimmtheit zu erzielen, ist eine Bindung an höhere Eingriffsschwellen notwendig. Je schwerer eine Ordnungsmaßnahme in Studium und Lebensplanung eingreift, desto höher müssen die Anforderungen an Sachverhaltsaufklärung, Begründung und Verhältnismäßigkeit sein. Eine Exmatrikulation berührt unmittelbar die Ausbildungs- und Berufswahlfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG und darf deshalb ausschließlich als letztes Mittel eingesetzt werden. Dies gilt umso mehr, weil sie mit einem Ausschluss von der erneuten Immatrikulation an den Hochschulen des Freistaates Bayern verbunden sein kann. Ein solcher hochschulübergreifender Ausschluss muss zeitlich befristet, regelmäßig überprüft und auf

Antrag aufgehoben werden, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Anordnung des Sofortvollzugs darf nur bei einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr und auf Grundlage einer eigenständigen schriftlichen Begründung erfolgen.

Änderungsvorschläge:

Art. 94 Abs. 2 Satz 3:

Art. 94 Abs. 2 Satz 3 wird zu Satz 4 und der nachfolgende Satz wird zu Satz 3:

»Maßnahmen nach Satz 2 Nr. 2, 3, 4 und 5 können nur in besonders schweren Fällen und nach erfolglos gebliebener Androhung getroffen werden.«

Art. 94 Abs. 3 ergänzender Satz 2:

»Die Hochschulleitung trifft die Entscheidungen gemeinsam mit der Studierendenvertretung. Die Studierendenvertretung ist im Ordnungsverfahren anhörungs- und stimmberechtigt. Allerdings kann die vom Ordnungsverfahren betroffene Person oder die zuständige Studierendenvertretung der studentischen Beteiligung jederzeit formlos widersprechen.«

Art. 94 Abs. 5

Art. 94 wird hiermit um Abs. 5 ergänzt:

»Die friedliche Wahrnehmung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit, insbesondere durch hochschulpolitische Meinungsäußerungen, Kundgebungen und Versammlungen, stellt keinen Ordnungsverstoß dar, soweit hierdurch Rechte anderer oder der Studien-, Lehr-, Forschungs- oder Prüfungsbetrieb nicht konkret und erheblich beeinträchtigt werden.«

Lehrqualität und studentische Mitwirkung in allen Berufungsverfahren verbindlich sichern

Die didaktische Kompetenz ist bei Berufungen gleichwertig mit der wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation zu gewichten. Sie ist in allen regulären und vereinfachten

Berufungsverfahren durch eine hochschulöffentliche Lehrveranstaltung/Lehrprobe und ein eigenständiges studentisches Votum zu prüfen. In Berufungs-, Findungs-, Direktberufungs-, Rufabwehr- und Tenure-Track-Verfahren sind mindestens zwei stimmberechtigte studentische Mitglieder zu beteiligen. Wird die Lehrkompetenz nicht ordnungsgemäß geprüft oder wird vom studentischen Votum ohne nachvollziehbare schriftliche Begründung abgewichen, erhalten die studentischen Mitglieder ein suspensives Verfahrensveto. Dies vermittelt kein abschließendes studentisches Entscheidungsrecht über die Berufung, sondern setzt das Berufungsverfahren bis zu einer erneuten Überprüfung und einer schriftlich begründeten Entscheidung des zuständigen Gremiums vorübergehend aus. Die Mitwirkung der Studierenden ist angemessen zu würdigen; der damit verbundene zeitliche Aufwand darf nicht zu Nachteilen im Studium führen. Neuberufene nehmen an Fortbildungen zur Hochschuldidaktik, zur Prävention von Machtmissbrauch, zur Antidiskriminierung, zur Inklusion und zum Nachteilsausgleich sowie zur nachhaltigen Lehre teil.

Bei einer Direktberufung kann eine Professur ohne öffentliche Ausschreibung und mit vereinfachtem Berufungsverfahren besetzt werden. Dadurch entfällt der offene Wettbewerb im Rahmen eines regulären Ausschreibungsverfahrens. Bislang setzt dieser Weg voraus, dass eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht und deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung von Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt. Die Novelle streicht in Art. 66 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 sowohl den erhöhten Qualifikationsmaßstab „in besonderer Weise“ als auch den ausdrücklichen Bezug zur Stärkung von Qualität und Profilbildung. Künftig soll bereits eine qualifizierte Persönlichkeit genügen, deren Gewinnung im besonderen Interesse der Hochschule liegt. Der Entwurf stellt zudem nicht ausdrücklich klar, dass die studentische Beteiligung und die Prüfung der Lehrkompetenz von der zulässigen Verfahrensvereinfachung unberührt bleiben. Die Gesetzesbegründung erklärt die Direktberufung ausdrücklich zu einer vollwertigen zweiten Variante neben dem Ausschreibungsverfahren. Damit droht ein bislang besonderer, zu rechtfertigender Ausnahmeweg, zu einem regulären, parallel einsetzbaren Besetzungs- und Berufungsinstrument zu werden. Mindestens muss jeder Direktberufung ein dokumentiertes Findungsverfahren vorausgehen, in dem Suchkriterien, die berücksichtigten Personen,

mögliche Interessenkonflikte sowie die Gründe für die Auswahl nachvollziehbar festgehalten werden. Der bloße Fortbestand des Grundsatzes der Bestenauslese kompensiert den Wegfall der besonderen gesetzlichen Anforderungen nicht. Art. 33 Abs. 2 GG verlangt eine leistungsbezogene Auswahl und die chancengleiche Behandlung aller am Verfahren beteiligten Bewerberinnen; zur Sicherung effektiven Rechtsschutzes sind die wesentlichen Auswahlerwägungen zudem schriftlich zu dokumentieren (BVerwG, Beschluss vom 26.03.2024 – 2 VR 10.23, Rn. 19 und 22). Diese Vorgaben gewährleisten jedoch weder einen offenen Bewerberinnenkreis noch ein verbindliches Findungsverfahren mit transparenten Vergleichskriterien. Deshalb kann die bestehende Pflicht zur Dokumentation der Auswahlerwägungen ein verpflichtendes Findungsverfahren nicht ersetzen. Bleibt das Findungsverfahren optional, ist nicht sichergestellt, dass eine hinreichend breite und nachvollziehbare Vergleichsgrundlage geschaffen wird (Eignung, Befähigung, fachliche Leistung). Gerade wenn die Direktberufung zu einer regulären zweiten Verfahrensvariante aufgewertet wird, müssen Findungsverfahren, Lehrkompetenzprüfung und studentische Beteiligung verbindlich vorgeschrieben werden. Der BayStuRa fordert, die Streichungen rückgängig zu machen.

In Bezug auf Art. 66 Abs. 5 begrüßen wir, dass die Aufnahme von Mitgliedern der eigenen Hochschule in den Berufungsvorschlag grundsätzlich auf begründete Ausnahmefälle (Familie und Kinder, zu pflegende Angehörige, Beeinträchtigungen und Erkrankungen) beschränkt wird, da dies Transparenz, Wettbewerb und Qualität im Berufungswesen stärkt. Auch die rechtsaufsichtliche Anzeigepflicht nach Art. 66 Abs. 5 Satz 7 halten wir dem Grunde nach für sachgerecht, da sie eine Kontrolle ermöglicht, ohne das Verfahren durch ein Genehmigungserfordernis zu verzögern. Die (vorgesehene) Anzeigepflicht gegenüber dem Staatsministerium sollte jedoch auf die für die rechtsaufsichtliche Kontrolle erforderlichen Angaben beschränkt werden. Die routinemäßige Anzeige sollte die Identität und Hochschulmitgliedschaft der betroffenen Person, die einschlägige Fallgruppe nach Art. 66 Abs. 5 Satz 5 oder 6, die erforderlichen Verfahrensangaben sowie, soweit ein Ausnahmefall oder besonderer Fall geltend gemacht wird, dessen tragende Gründe umfassen. Zweckbindung, Zugriffsberechtigungen, Speicherdauer und Löschung der übermittelten Daten sind eindeutig

zu regeln. Bewerbungsunterlagen, Gutachten, personenbezogene Daten der übrigen Listenplatzierten und der vollständige Berufungsvorschlag sollen nicht Bestandteil der routinemäßigen Anzeige sein. Die Möglichkeit, bei konkretem rechtsaufsichtlichem Prüfbedarf weitere erforderliche Unterlagen gezielt anzufordern, bleibt davon unberührt. Aus studentischer Sicht darf eine nach Art. 66 Abs. 5 Satz 5 oder 6 erforderliche Begründung zudem nicht allein der externen Rechtsaufsicht dienen. Sie ist in der Berufungsakte zu dokumentieren und allen Mitgliedern des Berufungsausschusses, einschließlich der studentischen Mitglieder, vor der Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag zur Kenntnis zu bringen. Andernfalls entscheiden diejenigen, die den Vorschlag tragen, ohne Kenntnis der Gründe, die ihn rechtfertigen sollen.

Änderungsvorschlag:

Der BayStuRa fordert, die in Art. 66 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 vorgesehenen Streichungen rückgängig zu machen.

Zulassungsverfahren

Der Entwurf streicht in Art. 89 Abs. 4 Satz 3 die Ausnahme, die ein Eignungsfeststellungsverfahren bisher ausschloss, solange für den Studiengang ein örtliches Vergabeverfahren durchgeführt wird. Eine Einführung von Eignungsfeststellungsverfahren, ergänzend zu Vergabeverfahren, kann für einige Institute eine starke Entlastung darstellen, weshalb wir diese Ermöglichung begrüßen. Ein Eignungsfeststellungsverfahren darf jedoch nicht lediglich der Verringerung der Bewerber*innenzahl oder der organisatorischen Entlastung dienen, da es den Hochschulzugang beschränkt und nach Art. 89 Abs. 4 Satz 2 nur bei besonders zu begründenden qualitativen Anforderungen des Studiengangs zulässig ist.

Durch die Änderung kann die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zunächst in der Eignungsfeststellung (Abs. 4 Satz 4 Nr. 1) und anschließend erneut im örtlichen Vergabeverfahren berücksichtigt werden. Diese doppelte Verwertung desselben Merkmals verschärft die Auswahl. Die Gefahr einer Übergewichtung ist besonders konkret, weil die

Durchschnittsnote im Eignungsfeststellungsverfahren mit mindestens 50 % berücksichtigt werden muss (Art. 89 Abs. 4 Satz 6 BayHIG). Im örtlichen Vergabeverfahren werden zugleich 30 % der verbleibenden Studienplätze allein nach der Durchschnittsnote vergeben; auch im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren für die übrigen 70 % muss ihr die überwiegende Bedeutung zukommen (Art. 5 Abs. 4 und 5 BayHZG). Damit kann dieselbe schulische Leistung zunächst als Zugangsschwelle und anschließend erneut als maßgebliches Rangbildungskriterium wirken.

Eignungsfeststellung und Studienplatzvergabe erfüllen jedoch unterschiedliche Funktionen: Erstere soll besondere studiengangsspezifische Anforderungen prüfen, während Letztere knappe Studienplätze unter den grundsätzlich geeigneten Bewerber*innen verteilt. Das Bundesverfassungsgericht verlangt für die Vergabe knapper Studienplätze eignungsgerechte Kriterien und eine hinreichende Vielfalt der Auswahlkriterien (vgl. BVerfGE 147, 253, zur zentralen Vergabe)[4]. Übertragen auf die örtliche Zulassung ist auszuschließen, dass die Durchschnittsnote beide Verfahrensschritte dominiert.

Änderungsvorschlag:

Art. 89 Abs. 4 wird um folgende Regelung ergänzt:

»Abweichend von den Sätzen 5 und 6 darf das Kriterium nach Satz 4 Nr. 1 im Eignungsfeststellungsverfahren nicht berücksichtigt werden, wenn für denselben Studiengang zugleich ein örtliches Vergabeverfahren durchgeführt wird, in dem dieses Kriterium berücksichtigt wird.«

Studierende in den kollegialen Leitungen verankern

Die Novelle öffnet die Leitung wissenschaftlicher und künstlerischer Einrichtungen in Art. 29 Abs. 5 Satz 3 für Junior- und Nachwuchsprofessor*innen, was begrüßt wird. Für kollegiale Leitungen ab drei Personen sieht die Vorschrift bereits vor, dass ihr ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen sowie der Promovierenden, nicht aus der Gruppe der Studierenden, angehören soll. Dabei prägen gerade Einrichtungen mit Bezug zum Studium und zur Lehre die Studienbedingungen unmittelbar. Studierende sind Hochschulmitglieder und besitzen nach Art. 26 BayHIG ausdrücklich ein Recht und eine Pflicht zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung. Da der Kreis der möglichen Leitungsmitglieder ohnehin erweitert wird, fordert der BayStuRa, in kollegialen Leitungen auch ein studentisches Mitglied zu verankern. Studentische Mitglieder bringen die unmittelbare Perspektive derjenigen ein, die von Entscheidungen über Lehrangebote, Lernbedingungen, Infrastruktur und Qualitätssicherung besonders betroffen sind. Darüber hinaus stehen viele Studierende in universitären Arbeitsverhältnissen durch studentische Hilfskräfteverträge oder streben eine Promotion an. Ihre Beteiligung ermöglicht es, Probleme frühzeitig zu erkennen, und erhöht die Transparenz sowie die Akzeptanz der getroffenen Entscheidungen.

Änderungsvorschlag:

Art. 29 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2

»bei einer mindestens aus drei Personen bestehenden kollegialen Leitung sind ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden **sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden** zu bestellen.«

Studentische Vizepräsident*in verankern

Den bayerischen Hochschulen soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Stimme der Studierenden durch eine*n studentische*n Vizepräsident*in klar und langfristig in der Hochschulleitung zu verankern. Ehrenamtlich engagierte studentische Vizepräsident*innen und eine gesicherte Beteiligung in allen Gremien gewährleisten, dass Themen, die das studentische Leben betreffen, stets im direkten Dialog mit der Hochschulleitung entschieden werden können. Studierende sind die größte Statusgruppe an Hochschulen und sollten dementsprechend auch ein fester Bestandteil der Hochschulleitung sein. Dies sichert den direkten Austausch zwischen der Hochschulleitung und den Studierenden; es verbessert die Qualitätssicherung der Lehre; Studierende können so direkt ihre Expertise einbringen; es ermöglicht kürzere und transparentere Kommunikations- und Entscheidungswege bei studentischen Themen; und es sichert studentische Teilhabe auch bei Themen, die nicht innerhalb der hochschulpolitischen Gremien wie dem Senat oder dem Fakultätsrat besprochen werden.

Über den vorliegenden Entwurf hinaus regen wir an, Art. 32 Abs. 1 BayHIG dahingehend zu erweitern, dass die Präsidentin oder der Präsident dem Hochschulrat auch ein Mitglied aus dem Kreis der Studierenden (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4) zur Wahl vorschlagen kann. Zur Sicherung der demokratischen Rückbindung sollte die Benennung einer studentischen Person der Zustimmung des beschlussfassenden Kollegialorgans der Studierendenvertretung bedürfen. Die Anregung betrifft ausschließlich die weiteren gewählten Mitglieder der Hochschulleitung, die nach Art. 29 Abs. 2 Satz 1 die Bezeichnung Vizepräsidentin oder Vizepräsident führen. Als Mitglieder der Hochschulleitung sind sie zudem nach Art. 30 Abs. 6 Satz 1 zu den Sitzungen der Hochschulgremien einzuladen und können dort mit beratender Stimme teilnehmen; die gesetzliche Ausnahme für den Hochschulrat bleibt unberührt. Er erweitert den Kreis derjenigen, die für ein Vizepräsidentenamt vorgeschlagen werden können. An der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde besteht seit 1999 eine studentische Vizepräsidentschaft; weitere Hochschulen aus Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Hessen sind beispielsweise gefolgt (bundesweit an mindestens neun Hochschulen). Eine angemessene

Aufwandsentschädigung und ein wirksamer studienorganisatorischer Nachteilsausgleich sind erforderlich, damit die Übernahme des Amtes nicht von den finanziellen Möglichkeiten der Studierenden abhängt. Ein Gesetz, das Innovation zum Programm erklärt, sollte diese Option auch den bayerischen Hochschulen eröffnen.

Änderungsvorschlag:

Art. 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 4

»die studentische Vizepräsidentin oder der studentische Vizepräsident«

Art. 32 Abs. 1

»Die weiteren Mitglieder der Hochschulleitung mit Ausnahme der Kanzlerin oder des Kanzlers werden vom Hochschulrat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten gewählt; sie oder er kann außer den der Hochschule angehörenden Professorinnen und Professoren ein Mitglied aus dem Kreis der sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) **sowie ein ehrenamtliches Mitglied aus der Gruppe der Studierenden (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4)** zur Wahl vorschlagen. **Der Vorschlag eines Mitglieds aus der Gruppe der Studierenden erfolgt im Einvernehmen mit dem beschlussfassenden Kollegialorgan der Studierendenvertretung (Art. 27).**«

Amt der Studiendekanin oder des Studiendekans

Art. 40 Abs. 1 Satz 1 BayHIG beschränkt die Wahl zur Studiendekanin oder zum Studiendekan auf den Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät. Für die Prodekanate hat der Gesetzgeber diese Beschränkung bereits gelockert: Nach Art. 39 Abs. 1 Satz 3 gilt, wenn die Grundordnung die Wahl weiterer Prodekaninnen oder Prodekane vorsieht, dass „eine Prodekanin oder ein Prodekan aus dem Kreis der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden der Fakultät gewählt werden kann“.

Aus studentischer Sicht ist nicht nachvollziehbar, warum diese Öffnung ausgerechnet dort Halt macht, wo es unmittelbar um Studium und Lehre geht. Das Aufgabenprofil nach Art. 40 Abs. 2 beschreibt genau jene Tätigkeiten, die wir im Studienalltag überwiegend mit wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitenden sowie Promovierenden verbinden. Sie sind für uns in aller Regel die erste Ansprechperson, wenn im Studium etwas nicht funktioniert, und sie ist durch ihre Stellung sowohl dem Fach und der Fakultät als auch den Studierenden eng verbunden. An vielen Fakultäten nimmt diese Statusgruppe die Aufgaben eines Studiendekanats faktisch längst wahr – nur ohne Amt, ohne Stimme und ohne die Mittel nach Art. 40 Abs. 4.

Wir regen daher an, das Amt der Studiendekanin oder des Studiendekans parallel zu Art. 39 Abs. 1 Satz 3 auch für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Promovierende zu öffnen. Wer die Lehre trägt, sollte sie auch gestalten können, und wir Studierenden gewinnen dadurch Ansprechpersonen, die tatsächliche Verantwortung mit den nötigen Befugnissen verbinden.

Änderungsvorschlag

Art. 40 Abs. 1 S.1

»Der Fakultätsrat wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Promovierenden der Fakultät eine für Lehre und Studium beauftragte Person (Studiendekanin oder Studiendekan).«

Fachmentorat

Die vorgesehene Änderung des Art. 98 Abs. 1 Satz 6 ist in ihrer gegenwärtigen Form abzulehnen. Durch die Formulierung „an dieser Universität oder Kunsthochschule lehrbefugte“ wäre es künftig nicht mehr möglich, externe Professorinnen oder Hochschullehrerinnen als Mitglieder eines Fachmentorats zu bestellen. Diese Möglichkeit wird bereits genutzt und ermöglicht insbesondere in kleinen oder interdisziplinären Fachgebieten die Einbindung der erforderlichen

fachlichen Expertise. Zudem kann eine externe Beteiligung zur Unabhängigkeit und zur Qualität des Habilitationsverfahrens beitragen. Die Gesetzesbegründung rechtfertigt lediglich das Erfordernis einer Lehrbefugnis, nicht jedoch deren Beschränkung auf die verfahrensführende Universität oder Kunsthochschule. Die fachliche Qualifikation bleibt auch dann gewährleistet, wenn die Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder Kunsthochschule besteht. Daher sollte die Formulierung „an einer Universität oder Kunsthochschule lehrbefugte“ verwendet werden.

Ergänzend sollte in Art. 98 Abs. 3 Nr. 1 für die wissenschaftsgeleitete Qualifizierung ein verbindlicher Mindeststundenumfang vorgesehen werden. Die Hochschulen sollten die genaue Anzahl der Qualifizierungsstunden in ihren Habilitationsordnungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachkulturen selbst festlegen.

Änderungsvorschläge:

Art. 98 Abs. 1 S.6

Wir fordern deshalb die Streichung der Änderung zu Art. 98 Abs. 1.

Änderung des Wortes „dieser“ zu „einer“ um externe lehrbefugte Professor*innen/Hochschullehrer*innen zu ermöglichen

»dem drei an **einer** Universität oder Kunsthochschule lehrbefugte«

Art. 98 Abs. 3 Nr. 1

Folgende Ergänzung zu Art. 98 Abs. 3 Nr. 1.

»die pädagogische Eignung aufgrund einer wissenschaftsgeleiteten Qualifizierung in einem **von der Hochschule festgelegten Mindestumfang an Qualifizierungsstunden** und selbstständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre und«

Kontrolllücke bei nichtstaatlichen Hochschulen schließen

Die Novelle hebt das Einvernehmen des Staatsministeriums mit den Ordnungen nichtstaatlicher Hochschulen auf (Art. 108). Damit entfällt die einzige vorherige Rechtskontrolle über grundrechtsrelevante Regelungen zu Prüfungen, Hochschulzugang, Immatrikulation, Exmatrikulation, Promotion und Lehrbefugnis. Die verbleibende Rechtsaufsicht nach Art. 111 wirkt nur nachträglich und nur bei Rechtswidrigkeit, und die Akkreditierung prüft die Hochschulförmigkeit und die Studienqualität, nicht die Rechtmäßigkeit der einzelnen Ordnungen.

Dies wiegt besonders schwer, weil Hochschulprüfungen, Zeugnisse und akademische Grade nichtstaatlicher Hochschulen nach Art. 105 Abs. 1 dieselben Berechtigungen verleihen wie entsprechende Abschlüsse staatlicher Hochschulen. Mit dieser Gleichwertigkeit müssen vergleichbare rechtsstaatliche Sicherungen für die Verfahren einhergehen, in denen diese Abschlüsse erworben werden. Rechtswidrige Regelungen können andernfalls ganze Studierendenjahrgänge betreffen, während die betroffenen Studierenden ihre Rechte erst nachträglich und mit eigenem zeitlichem und finanziellem Aufwand durchsetzen müssten.

An nichtstaatlichen Hochschulen sind die internen Schutzmechanismen zugleich strukturell schwächer. Der Wegfall des Einvernehmens ist deshalb nur vertretbar, wenn zugleich eine gleichwertige rechtliche Vorabkontrolle der Studien-, Prüfungs-, Zugangs- und Promotionsordnungen besteht, verbindliche studentische Beteiligungsrechte an deren Erlass gesichert sind, Änderungen laufender Promotions- und Prüfungsverhältnisse einem gesetzlichen Bestandsschutz unterliegen, die Hochschulen alle einschlägigen Satzungen leicht zugänglich veröffentlichen und ein wirksames Beanstandungs- und Beschwerdeverfahren besteht.

Änderungsvorschlag:

Art. 108

Wir fordern deshalb die Beibehaltung des Art. 108 Abs. 2 S. 1 und 2.

Wahlrecht der Lehrbeauftragten an Musikhochschulen

Der Entwurf entzieht den Lehrbeauftragten an den Hochschulen für Musik das aktive und passive Wahlrecht in den Gremien, um den Anschein einer abhängigen Beschäftigung zu vermeiden (Art. 19 Abs. 2 Satz 2). Der sozialversicherungsrechtliche Status richtet sich jedoch nach der tatsächlichen Ausgestaltung der Tätigkeit im Rahmen einer Gesamtwürdigung. Ein gesetzliches Gremienwahlrecht ist darin nur eines von mehreren Indizien und nicht ausschlaggebend. Gerade an Kunsthochschulen können Lehraufträge nach Art. 83 Abs. 1 Satz 2 nicht nur der Ergänzung, sondern auch der Sicherstellung des Lehrangebots dienen. Wer auf diese Weise zur Erfüllung einer zentralen Hochschulaufgabe beiträgt, darf nicht allein aus statusrechtlichen Vorsorgeerwägungen von der demokratischen Vertretung ausgeschlossen werden. Ist eine Streichung des passiven Wahlrechts aus statusrechtlichen Gründen unumgänglich, müssen die Beibehaltung des aktiven Wahlrechts geprüft und weitere Partizipationsmöglichkeiten etabliert werden. Eine vollständige Abschaffung der Teilhabe lehnen wir entschieden ab.

Änderungsvorschlag:

Art. 19

Wir fordern deshalb die Beibehaltung des Art. 19 Abs. 2 S. 2.

Sicherung der Gebührenfreiheit für Studierende

Die Gebührenfreiheit für Studierende muss gewahrt bleiben (Art. 13, 87, 121). Die Erstreckung der Gebührenpflicht auf einzelne Lehrveranstaltungen aus Weiterbildungsangeboten (Art. 13 i. V. m. Art. 87 Abs. 4) darf nicht dazu führen, dass regulär immatrikulierte Studierende für den Besuch von Lehrveranstaltungen anderer bayerischer Hochschulen zahlen. Lehrveranstaltungen dürfen zudem nicht allein durch ihre organisatorische Zuordnung zu einem Weiterbildungsangebot gebührenpflichtig werden, wenn sie inhaltlich zugleich Bestandteil eines regulären Studienangebots sind. Gebührenfrei bleiben reguläre Lehrveranstaltungen grundständiger und postgradualer Studiengänge, hochschulübergreifend vereinbarte

Angebote sowie Veranstaltungen, die in das eigene Studium eingebracht werden können. Bei Weiterbildungsveranstaltungen sollen regulär Studierende freie Kapazitäten ohne Gebühr nutzen können. Für kapazitätsknappe Formate ist ein Vorrang derjenigen immatrikulierten Studierenden vorzusehen, für deren Studiengang die betreffende Lehrveranstaltung curricular vorgesehen ist, damit externe Teilnahmen niemanden aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen verdrängen (Art. 87). Die Härtefall- und Ermäßigungsregelungen sind auf Art. 13 Abs. 2 zu erstrecken, und es ist offenzulegen, in welchen Haushalt Gebühren und Entgelte fließen. Zugleich ist eindeutig zu regeln, wer den Grundbeitrag und wer den Beitrag für den öffentlichen Nahverkehr zu zahlen hat. Nicht schlüssig ist die unterschiedliche Behandlung studierender Schüler*innen: Unklar bleibt, ob und unter welchen Voraussetzungen nach Art. 87 Abs. 3 teilnehmende Schüler*innen zum Beitrag für den öffentlichen Nahverkehr herangezogen werden (können). Die Gebühren für Auswahl- und Eignungsprüfungen sollen auf höchstens 50 Euro begrenzt werden. Für alle von diesem Gesetz zugelassenen Gebühren gilt: Ihre Einnahmen sind zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen zu verwenden. Sie kommen den der Lehre erbringenden Einheiten proportional zu und den spezifischen sonstigen Aufwendungen zur Verbesserung der Studienbedingungen.

Zudem sollten alle Studierenden unabhängig von ihrer Herkunft, die bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss studieren oder in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, abgabefrei studieren können. Herkunftsland und die eigenen finanziellen Ressourcen sagen nichts über Kompetenz und Fähigkeiten aus und dürfen daher keine Grundlage für die Selektion sein. Eine Gebühr, die allein an die Staatsangehörigkeit und Herkunft anknüpft, normalisiert die Benachteiligung ausländischer Studierender und reduziert die Vielfalt an bayerischen Hochschulen auf diejenigen, die es sich leisten können. Betroffen ist dabei eine Gruppe ohne Ausweichmöglichkeiten: kein Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG, nur eingeschränkte Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit und der notwendige Finanzierungsnachweis bereits vor der Einreise. Wer daran scheitert, scheitert nicht an der Qualifikation, sondern an den zusätzlichen finanziellen Hürden und der hohen Bürokratie.

Änderungsvorschlag:**Art. 13 Abs. 2**

Art. 13 Abs. 2 ist um folgenden Satz zu ergänzen:

»Gebühren nach Satz 1 werden nicht erhoben, wenn Studierende an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule immatrikuliert sind und die in der Lehrveranstaltung erworbenen Kompetenzen für ihr Studium anerkannt oder angerechnet werden können.«

Art. 13 Abs. 7 Satz 2

Die Angabe »nach Abs. 3« wird durch die Angabe »nach Abs. 2 und 3« ersetzt.

Art. 13 Abs 3 S.1 Nr. 6

Wir fordern die Streichung von Art. 13 Abs. 3 S.1 Nr. 6.

Nachhaltigkeit

Durch den maßgeblichen Anteil der Hochschulen an der Gestaltung des ökologischen Wandels (Art. 2 Abs. 2 Satz 2) erscheint eine ausdrückliche Bezugnahme auf die bereits bestehende Klimaschutzverpflichtung sachgerecht. Für die Hochschulen als staatliche Einrichtungen (Art. 4 S. 1 Nr. 1) sowie als Körperschaften (Art. 4 S. 1 Nr. 2) gilt die Verpflichtung zur Klimaneutralität bereits unmittelbar nach dem Bayerischen Klimaschutzgesetz [5]. Die Hochschulen sind an die Vorbildfunktion der staatlichen Verwaltung gebunden und tragen im Zuge dessen maßgeblich zum ökologischen Wandel bei. Eine ausdrückliche Ausformulierung im Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz stärkt die Rechtsklarheit, erleichtert die hochschulinterne Umsetzung und schafft langfristige Planungs- und Investitionssicherheit. Zugleich fügt sie sich in das Ziel der Novelle ein, die Rechtsanwendung zu vereinfachen, Zuständigkeiten nachvollziehbar abzubilden und bestehende gesetzliche Vorgaben sachgerecht im Hochschulrecht zu verankern. Der Bayerische Landesstudierendenrat regt daher an, Art. 2 Abs.

7, um einen deklaratorischen Hinweis auf die bereits im Bayerischen Klimaschutzgesetz normierte Verpflichtung zur Klimaneutralität an Hochschulen zu ergänzen.

Die wirtschaftlichste Lösung (Grundsatz der Wirtschaftlichkeit) ist nicht zwingend diejenige mit den geringsten Anschaffungs- und Betriebskosten, weshalb Nachhaltigkeitswirkungen und Lebenszykluskosten bei der Planung, Beschaffung und beim Betrieb miteinzubeziehen sind (vgl. Art. 11 Abs. 3). So werden Klimaschutzziele und Haushaltsgrundsätze verknüpft, und Hochschulen können nachhaltige Optionen besser durchsetzen.

Änderungsvorschläge:

Art. 2 Abs. 7:

aa) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

bb) Als neuer Satz 2 wird eingefügt: »Auf Hochschulen ist Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 S. 2 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes anzuwenden.«

Art. 11 Abs. 3 Satz 5:

»Bei ihrer Wirtschaftsführung berücksichtigt die Hochschule die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit **unter Einbeziehung der Lebenszykluskosten sowie ihrer Zielsetzungen in den Bereichen Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Klimaanpassung.**«

Freier Zugang zu Publikationen

Der Bayerische Landesstudierendenrat fordert weiterhin, in Art. 2 die aktive Förderung des freien Zugangs zu wissenschaftlichen Publikationen, Forschungsdaten und sonstigen Forschungsmaterialien zu verankern. Die Hochschulen sollen hierfür offene Publikationswege und geeignete Infrastrukturen unterstützen, soweit rechtliche, ethische oder sicherheitsbezogene Gründe nicht entgegenstehen.

Rolle der gesetzlich verankerten Beauftragten und Ansprechpersonen

Die Beauftragten und Ansprechpersonen an Hochschulen übernehmen eine essenzielle Aufgabe und gewährleisten, dass die Anliegen unterschiedlicher Statusgruppen im Hochschulkontext berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund begrüßt der BayStuRa die Einführung von Ansprechpersonen für Antisemitismus. Aktuell besteht aus Sicht des BayStuRa ein erhebliches Defizit bei der strukturellen und institutionellen Verankerung der Beauftragten und Ansprechpersonen. Insbesondere die Professor*innen oder Lehrpersonen, die ein solches Ehrenamt an einer Hochschule übernehmen, benötigen die passenden Rahmenbedingungen, um diesen sehr umfassenden Themengebieten gerecht zu werden. Hierfür ist es notwendig, dass die Beauftragten finanzielle Mittel erhalten und eine Deputatsreduktion erhalten. Dadurch wäre gesichert, dass das zusätzliche Engagement dieser Professor*innen und Lehrpersonen angemessen gewürdigt wird und an den Hochschulen Rahmenbedingungen entstehen können, in denen die Beauftragten und Ansprechpersonen ihren Ehrenämtern angemessen nachkommen können. Gleichzeitig muss auch klar auf gesetzlicher Ebene verfestigt sein, dass die Themen Inklusion, Antidiskriminierung, Gleichstellung usw. nie nur die Aufgaben einzelner Personen sind, sondern in der Verantwortung der gesamten Hochschulfamilie liegen.

Die Beauftragte für Frauen in Wissenschaft und Kunst (vgl. Art. 22) soll in Gleichstellungsbeauftragte umbenannt werden. Die aktuelle Formulierung des BayHIG bedenkt sowohl in der Bezeichnung als auch in der Beschreibung der Stelle, nichtbinäre und trans Menschen aktuell nicht mit ein. Jedoch sind diese ebenfalls von struktureller Diskriminierung betroffen. Infolgedessen fordern wir die Verankerung dieser Perspektive im Gesetzestext. Andernfalls könnte eine weitere Stelle, die sich mit der Gleichstellung aller befasst und dieselbe rechtliche Stellung wie die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte hat, der Problematik Abhilfe schaffen.

Änderungsvorschläge:**Art. 22 Abs. 5**

»Die Hochschulen stellen den Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst auf Hochschul- und Fakultätsebene zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben in **einem der Studierendenzahlen** angemessenem Umfang **finanzielle, personelle** Mittel zur Verfügung.«

Art. 24 Abs. 3

»Die Hochschule stellt der oder dem Beauftragten zur wirksamen Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben in **einem der Studierendenzahlen** angemessenem Umfang **finanzielle, personelle und räumliche** Mittel zur Verfügung.«

Art. 24 Abs. 4 bis 6

Einfügen der zusätzlichen Abs. 4 bis 6 in Art. 24:

»(4) Die Beauftragten der bayerischen Hochschulen sind Teil des Netzwerks Studium und Behinderung Bayern. Das Netzwerk Studium und Behinderung Bayern dient dem landesweiten hochschulartübergreifenden Erfahrungsaustausch und der Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 1. Es setzt sich zusammen aus den Beauftragten der Hochschulen, den Beratungsstellen für die Belange von Studierenden mit Beeinträchtigungen oder chronischen oder psychischen Erkrankungen der Hochschulen und Vertreterinnen und Vertretern aus Politik und Wissenschaft.«

»(5) Das Netzwerk Studium und Behinderung Bayern hat das Recht, im Rahmen seiner Aufgaben zu grundlegenden, die Studierenden betreffenden hochschulischen Angelegenheiten durch das Staatsministerium informiert und angehört zu werden sowie Anregungen und Vorschläge an das Staatsministerium zu richten.«

»(6) Das Netzwerk Studium und Behinderung Bayern gibt sich eine Geschäftsordnung, welche insbesondere die Organe des Netzwerk Studium und Behinderung Bayern, seine Zuständigkeit

und Zusammensetzung, das Nähere zu Wahlverfahren, Zusammentreten und Beschlussfassung sowie das Verfahren zur Änderung der Geschäftsordnung regelt.«

Art. 25 Abs. 4

»Die Hochschule stellt der Ansprechperson zur wirksamen Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben in **einem der Studierendenzahlen** angemessenem Umfang **finanzielle, personelle und räumliche** Mittel zur Verfügung«

Inklusion

Die gleichberechtigte Teilhabe von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen darf nicht von den unterschiedlichen Strukturen und Ressourcen einzelner Hochschulen abhängen. Deshalb müssen bedarfsgerechte, barrierefreie und verlässlich erreichbare Unterstützungs- und Beratungsangebote als gesetzliche Aufgabe der Hochschulen abgesichert werden. Auch bei einer krankheitsbedingten Beurlaubung ist den unterschiedlichen Krankheitsverläufen und den individuellen Fähigkeiten der Betroffenen Rechnung zu tragen. Eine länger andauernde Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium verhindert, schließt nicht zwangsläufig die Fähigkeit aus, eine einzelne Prüfung abzulegen. Ist die Prüfungsfähigkeit ärztlich nachgewiesen, vermeidet die Zulassung zur Prüfung unnötige Studienzeitverlängerungen und stärkt die selbstbestimmte Studiengestaltung, ohne den Schutz der betroffenen Studierenden zu mindern.

Änderungsvorschläge:

Art. 82 Abs. 2

Einfügen eines zusätzlichen Abs. 2 in Art. 82

»Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der gleichberechtigten Teilhabe am Hochschulleben von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung mit angemessenen Unterstützungs- und Beratungsangeboten.«

Art. 93 Abs. 3 S.4

Ergänzung des S. 4 in Art. 93

»Satz 1 gilt auch dann nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund einer länger andauernden Erkrankung erfolgt, sofern durch ein ärztliches Attest hinreichend nachgewiesen wird, dass die Prüfungsfähigkeit gegeben ist.«

Studentisches Wohnen

Damit die Studierendenwerke ihre Aufgaben im Rahmen des studentischen Wohnens vollumfänglich erfüllen können, fordern wir vereinfachte, unbürokratische Prozesse bei der Bereitstellung von Grundstücken für Studierendenwerke. Hierzu gehört die Überlassung von Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden oder Gebäudeteilen des Freistaats oder seiner Hochschulen an die Studierendenwerke zum Zweck der gesetzlichen Aufgabenerfüllung. Die soll hauptsächlich unentgeltlich erfolgen und für die Bestellung von Erbbaurechten gelten.

Frühzeitige Information über wesentliche den Studiengang betreffende Ordnungen

Für einen problemlosen Studienverlauf ist Planbarkeit im Studium essenziell. Um dies zu gewährleisten, müssen Studierende spätestens zwei Monate vor deren Wirksamkeit informiert werden; angemessene Übergangsregelungen sind sicherzustellen. Eine Änderung weniger als zwei Monate vor deren Wirksamkeit ist nur mit expliziter Zustimmung der Studierenden in einer Fakultätsrats- oder Senatssitzung möglich (Vetorecht); die Studierenden müssen nach dem Beschluss möglichst zeitnah informiert werden.

Quellen

[1] Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 27. Februar 2008, 1 BvR 370/07 u. a. (BVerfGE 120, 274) zum Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme.

[2] Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – Einzelnorm Art. 12 GG

[3] Hamburgische Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz, § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, vom 21. Februar 2018

[4] Bundesverfassungsgericht 147, 253, vom 19. Dezember 2017

[5] Bayerisches Klimaschutzgesetz Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 S. 2, vom 23. November 2020